

# BEBAUUNGSPLAN NR. 17a DER STADT FULDA "AM ASCHENBERG" (ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 17)

NACH DEN BESTIMMUNGEN DES BUNDESHAUSEGEBETZES VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) IN VERBINDUNG MIT DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VOM 26.6.1962 (BGBl. I S. 429) IN DER FASSUNG VOM 26.11.1968 (BGBl. I S. 1237) UND DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19.1.1965 (BGBl. I S. 21) SOWIE § 1 DER 2. HESS. VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESHAUSEGEBETZES VOM 20.6.1961 (GVBl. S. 86) IN VERBINDUNG MIT § 2 DER HESS. BAUORDNUNG VOM 6.7.1957 IN DER FASSUNG VOM 4.7.1966 (GVBl. I S. 171).  
MIT INKRAFTTRETEN DIESES PLANES WIRD DER BEBAUUNGSPLAN NR. 17 UND DER BEBAUUNGSPLAN NR. 15, SOWEIT ER DURCH DIESEN BEB. PL. GEÄNDERT WIRD, GEGENSTANDSLOS.

## PLANZEICHEN UND FESTSETZUNGEN

### ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WR REINES WOHNGEBIET

### MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

Zahl der Vollgeschosse  
z.B. II ALS HOCHSTGRENZE  
z.B. III ZWINGEND  
z.B. 0.4 GRUNDFLÄCHENZAHL (GILT NICHT, SOWEIT KLEINERE ÜBERBAUBARE FLÄCHEN FESTGESETZT SIND) / GESCHOSSFLÄCHENZAHL

### BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

o OFFENE BAUWEISE NUR DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG  
▲ NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG  
▲ NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG  
g NUR EINZEL- u. DOPPELH. ZUL. GESCHLOSSENE BAUWEISE  
- BAULINIE (VERPFLICHTENDE ANBAULINIE)  
- BAUGRENZE (VON BAUKÖRPERN NICHT ÜBERSCHREIBARE LINIE)

### VERKEHRSLÄCHEN

OFFENTL. VERKEHRSLÄCHEN  
P ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN

### GRÜNFLÄCHEN

GRÜNFLÄCHEN  
S SPIELPLATZ  
PARKANLAGEN

### FLÄCHEN FÜR VERSORGENGSANLAGEN ODER FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER ODER FESTEN ABFALLSTOFFEN

BAUGRUNDSTÜCKE FÜR VERSORGENGSANLAGEN ODER FÜR DIE BESEITIGUNG VON ABWASSER ODER FESTEN ABFALLSTOFFEN  
W WASSERBEHÄLTERT  
D DRUCKWASSERLEITUNG  
U UMFORMERSTATION

### SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN

FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE ODER GARAGEN  
GSI GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE  
Gga GEMEINSCHAFTSGARAGEN  
GARAGEN  
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG, Z.B. VON BAUGEBIETEN, ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES  
GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES  
VORHANDENE GEBÄUDE  
GEPLANTE GEBÄUDE MIT VERBUNDLICHER FÜRSTRICHUNG UND ZULÄSSIGER DACHNEIGUNG  
GEBÄUDEFORM UNVERBUNDLICH  
VORH. FLURSTÜCKSGRENZEN  
FLURSTÜCKSBEZEICHNUNGEN  
FLURGRENZEN  
FLURBEZEICHNUNGEN  
HÖHENPUNKTE  
BÖSCHUNGSFLÄCHEN

### Einfriedigungen

Vorgarteneinfriedigungen an der Straße sollen grundsätzlich nicht errichtet werden. Falls Einfriedigungen errichtet werden, sollen diese für einen Straßenzug einheitlich gestaltet werden; sie dürfen nicht höher als 0,80 m sein. In der Flucht der Vordergebäude sind Hecken und Bauteile bis zu 2,00 m Höhe zulässig. Rückwärtige und seitliche Grundstückseinfriedigungen sind bis zu einer Höhe von 1,20 m, gemessen von der Oberkante des gewachsenen Bodens, zulässig. Drahtzäune sind nur hinter Hecken zulässig.

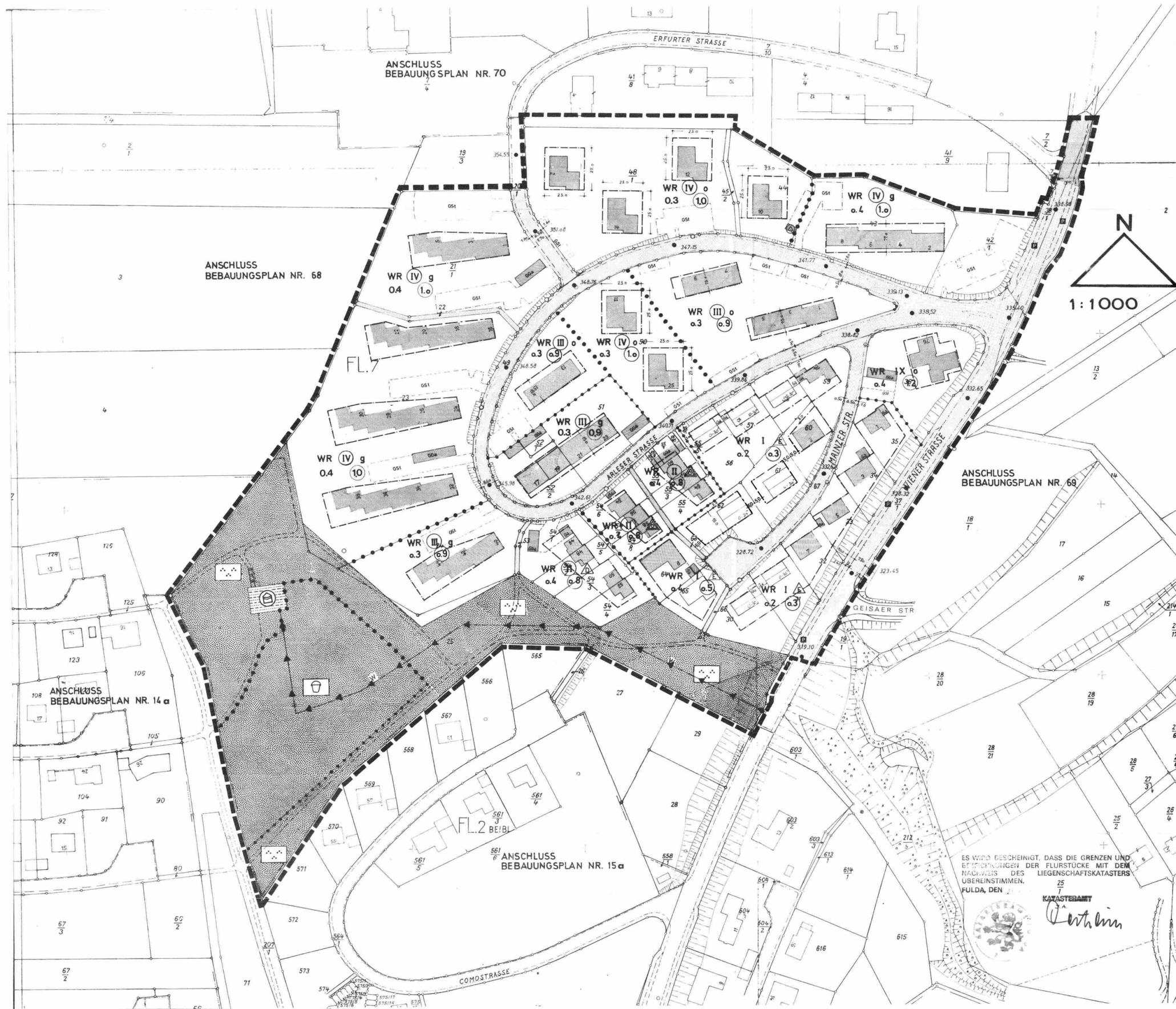
Hinweis: Stützmauern und Steilböschungen bedürfen der Genehmigung der Bauaufsicht. Das gleiche gilt für Abgrabungen und Auffüllungen von mehr als 5 qm Fläche und 2,00 m Tiefe oder Höhe.

### Vorgärten

Die Vorgärten dürfen an den Straßeneinmündungen nicht mit stichtindernden Bäumen und Strüchern bepflanzt werden. Die Vorgartenflächen dürfen nicht gewerblich (Lager, Ausstellungen, Automaten, Anlagen der Außenwerbung u. dgl.) genutzt werden.

### Dächer

Drempel sind bis zu einer Höhe von 0,50 m zulässig. Soweit im Bebauungsplan in den Hausgrundrissen Dachneigungen festgesetzt sind, müssen diese eingehalten werden. Dachaufbauten sind für Dächer bis zu 30° unzulässig. Walmdächer können ausnahmsweise zugelassen werden.



ES WIRD BESCHIEINIGT, DASS DIE GRENZEN UND BEZUGSPUNKTE DER FLURSTÜCKE MIT DEM NACHWEIS DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS ÜBEREINSTIMMEN.  
FULDA, DEN 25. 7. 1974  
KATASTERAMT  
*Orthlin*

**Böschungflächen**  
Die Eigentümer der Grundstücke sind verpflichtet, zum Anschluß ihrer Grundstücke an die Verkehrsflächen die Anlage von Böschungen auf ihren Grundstücken zu dulden. Dasselbe gilt für Erbbauberechtigte, Nießbraucher und Inhaber sonstiger dinglicher Rechte.

**Garagen und Einstellplätze**  
Kellergaragen sind nicht zulässig. Im Ausnahmefall können sie zugelassen werden, wenn sich das Gelände hierzu anbietet und die Einfahrt ohne stärkere Einschnitte - bis höchstens 0,80 m Tiefe - möglich ist. Die Neigung bzw. Steigung der Carageinfahrt darf nicht mehr als 15% (abwärts) bzw. 10% (aufwärts) von der öffentlichen Verkehrsfläche aus betragen.

Wenn Garagen zweier benachbarter Grundstücke an der gemeinsamen Grenze errichtet werden sollen, sind sie als Doppelgaragen mit einheitlicher Gestaltung zusammenzufassen. Ausnahmen können nur in begründeten Fällen (z. B. Geländeverhältnisse) zugelassen werden. Im übrigen sind Garagen an der Nachbargrenze zulässig.

Für die Garagen sind die Bestimmungen der Raumnutzungsverordnung über Baulinien und Baugrenzen nicht verbindlich. Sie müssen mit ihrer Vorderkante mindestens 5,00 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sein.

Im Ausnahmefall kann ein Abstand bis zu 1,50 m zugelassen werden, wenn die Geländeverhältnisse nur einen geringeren Abstand gestatten und Belange des öffentlichen Verkehrs nicht beeinträchtigt werden.

**Gebäudehöhe für 2-gesch. Bauweise**  
Im Bereich der 2-geschossigen Einzelhausbebauung darf die Höhe des Gebäudes talseitig, vom Geländeanschnitt bis zum Schnittpunkt der aufgehenden Außenwand mit der Dachhaut, nicht höher als 7,00 m sein.

**Kleintierhaltung**  
Jede Kleintierhaltung ist unzulässig.

DIE STADTVERORDNETEN-VERSAMMLUNG HAT AM 26. 2. 1973 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN.  
FULDA, DEN 26. 2. 1973 DER STADTVERORDNETENVORSTEHER GEZ. WILL (SIEGEL)

DER ENTWURF DIESES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG HAT ÜBER DIE DAUER EINES MONATS VOM 24. 4. BIS 25. 5. 73. EINSCHLIESSLICH ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG SIND AM 14. 4. 1973 ÖRRTLICH BEKANNTMACHTET WORDEN.  
FULDA, DEN 28. 5. 1973 I. V. STADTBAURAT GEZ. CAESAR BAUDIREKTOR (SIEGEL)

DIE STADTVERORDNETEN-VERSAMMLUNG HAT NACH § 10 B BauG DIESEN BEBAUUNGSPLAN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.  
FULDA, DEN 3. 9. 1973 OBERBÜRGERMEISTER GEZ. DR. HAMBERGER (SIEGEL)

GENEHMIGT MIT VERFÜGUNG VOM 19. 7. 1974 -III/3c-III/3d-61d04-01 (03)-  
(SIEGEL) KASSEL, DEN 19. JULI 1974 DER REGIERUNGSPRÄSIDENT IM AUFTRAG GEZ. LIND I.V.

DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN NR. 17a WURDE VOM 14. 8. 74 BIS 29. 8. 74 AUSGELEGT. DIE VERÖFFENTLICHUNG DER AUSLEGUNG ERFOLGTE LAUT AMTLICHER BEKANNTMACHUNG DER STADT FULDA VOM 10. 8. 1974.  
DER BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT ABLAUF DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG RECHTSVERBUNDLICH.  
FULDA, DEN 30. 6. 1974 STADTPLANUNGSAMT

FÜR DIE ERARBEITUNG DES PLANENTWURFES  
FULDA, DEN 5. 5. 1972 WIESBADEN, DEN 9. 12. 71 PROFESSOR DIPL. ING. OTTO BARNICKEL  
STADTPLANUNGSAMT WIESBADEN-DOTZHEIM  
KORNFELDSTR. 64 - TEL. 061 21-42 14 70